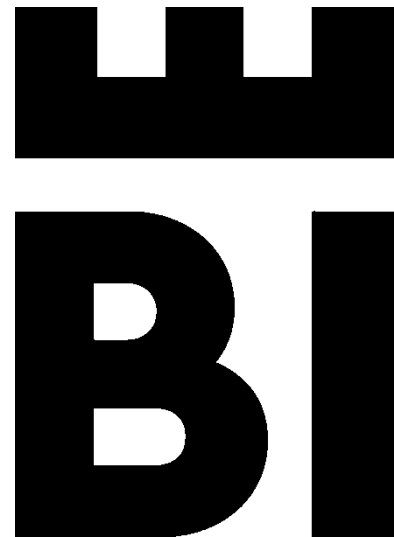


Stadt Bielefeld



Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 71.1
„Wohnen nördlich der Gustavstraße und
westlich der Vormbrockstraße / Senne“
der Stadt Bielefeld

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -



Stadt Bielefeld

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 71.1

„Wohnen nördlich der Gustavstraße und westlich
der Vormbrockstraße / Senne“ der Stadt Bielefeld

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnummer

25-1312

Bearbeitungsstand

09.03.2026

Auftraggeber

GSWG Senne eG
Tulpenweg 5
33659 Bielefeld

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

Höke Landschaftsarchitektur | Umweltplanung GbR
Engelbert-Kaempfer-Str. 8 | 33605 Bielefeld | T. 0521-557442-0
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Noah Lovis Stock
M. Sc. Ecology and Environmental Change

David Niebusch
M. Sc. Landschaftsökologie

Meral Saxowsky
M. Sc. Landschaftsökologie

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | bdla

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass.....	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
2.1	Artenschutzprüfung.....	2
2.2	Faunistische Kartierungen und Untersuchungen	4
3.0	Vorhabensbeschreibung.....	5
4.0	Beschreibung der Lebensräume im Untersuchungsgebiet.....	7
4.1	Plangebiet.....	7
4.2	Umfeld des Plangebiets	10
4.3	Vorbelastungen	11
5.0	Stufe I – Vorprüfung	12
5.1	Wirkfaktoren.....	12
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	13
5.1.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
5.2	Artenspektrum des Untersuchungsgebiets.....	13
5.2.1	Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)	14
5.2.2	Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)	14
5.2.3	Arthinweise aus (Schutz-)Gebietsinformationen	14
5.2.4	Zufallsbeobachtungen durch die Ortsbegehung	16
5.2.5	Ergebnisse der Gebäudeuntersuchung.....	16
5.2.6	Ergebnisse der Gehölzuntersuchung.....	18
5.3	Konfliktanalyse	19
5.3.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	19
5.3.2	Planungsrelevante Arten.....	20
6.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	37
6.1	Artengruppe Fledermäuse	37
6.2	Artengruppe Vögel.....	38
6.3	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	39
6.3.1	Fazit	40
7.0	Zusammenfassung.....	41
8.0	Quellenverzeichnis	44

1.0 Anlass

Die GSWG Senne eG plant mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 71.1 „Wohnen nördlich der Gustavstraße und westlich der Vormbrockstraße / Senne“ der Stadt Bielefeld die Neuerichtung von Wohnbaufläche. Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Bielefeld, im Stadtteil Senne, nördlich der Gustavstraße und westlich der Vormbrockstraße.

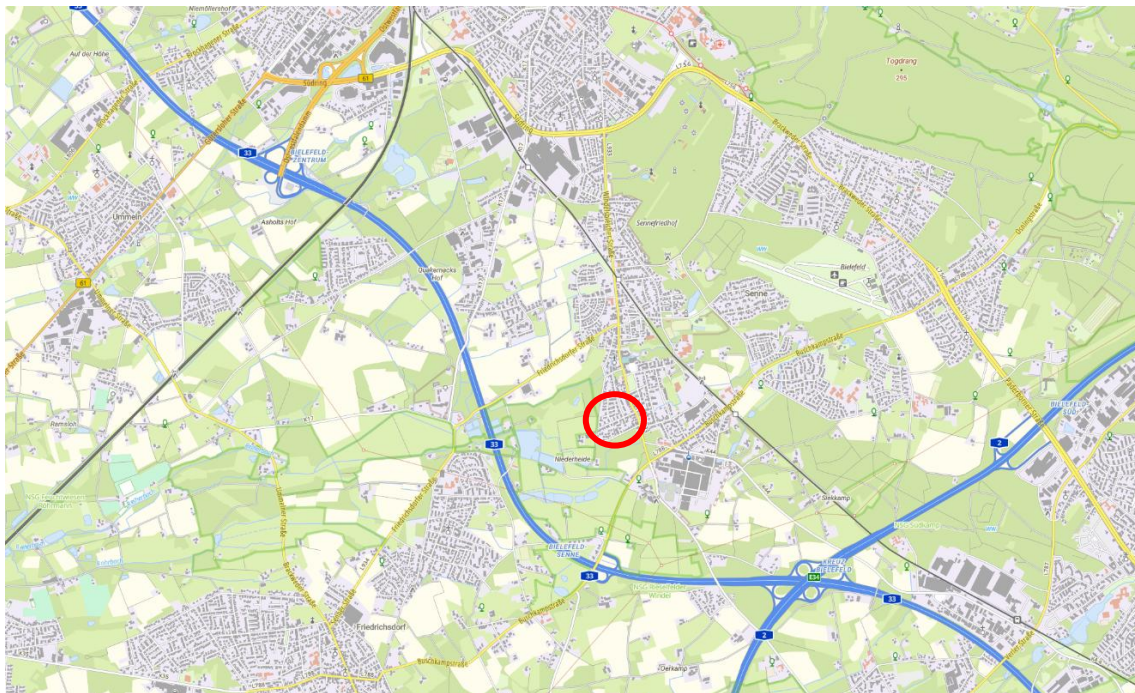


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der Basemap (AdV 2025)

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Der entsprechende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

Prüfveranlassung (Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNATSchG (MWEBWV & MKULNV 2010). Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

Prüfumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSchG werden Zugriffsverbote für bestimmte Tier- und Pflanzenarten genannt. Die Zugriffsverbote umfassen das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4). Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 13 BNATSchG Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „europäische Vögel“ im Sinne des Artikels 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Ein Teil dieser Arten, die gesondert in dem Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97, im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt werden, zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 14 BNATSchG zu den streng geschützten Arten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSchG sind die „lediglich“ national besonders geschützten Arten von den Zugriffsverboten ausgenommen (MKULNV 2016).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSchG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vor, wenn das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß reduziert und infolgedessen nicht signifikant erhöht wird. Gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 und Nr. 4 wird des Weiteren nicht verstoßen, wenn die Beeinträchtigungen auf erforderliche Maßnahmen zugunsten des Schutzes der Tiere und des Erhalts der ökologischen Funktion von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zurückzuführen sind. Ebenso liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUK mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW un-stete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungs-zustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSchG verstoßen wird (MKULNV 2016; MWEBWV & MKULNV 2010).

Stufenweiser Aufbau einer Artenschutzprüfung

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ab-lauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung

Durch eine überschlägige Prognose wird das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Kon-flikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum un-ter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszu-schließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Art-für-Art-Betrachtung spezifischer Verhaltens- und Lebensweisen wird durchgeführt, so-dass potenzielle Konflikte differenziert analysiert, vertiefend geprüft und ggf. ausgeschlossen werden können. Für die Abwendung verbleibender Konflikte werden Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Können die jeweiligen Verbotstatbestände durch die o. g. Maßnahmen nicht abgewendet wer-den, wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen zwin-gende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine für den jeweiligen Einzelfall ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten er-forderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken, Fachliteratur) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

2.2 Faunistische Kartierungen und Untersuchungen

Am 17. September 2025 wurden die von Abbruch betroffenen Gebäude im Plangebiet hinsichtlich ihres artenschutzfachlichen Potenzials untersucht. Die Untersuchung der Gebäude der Gustavstraße 6, 8, 10, 12, 14 und 16 beinhaltete:

- äußerliche Kontrolle der Gebäude auf das Vorhandensein von Hohlräumen wie Spalten, Risse und Nischen
- Prüfung der Räume (Kellerräume, Dachböden) mit potenziellem Zugang für gebäudebewohnende Arten
- Einschätzung der Habitat- bzw. Quartiereignung für Fledermäuse und Vögel
- Suche nach Spuren gebäudebewohnender Arten (Kot- und Urinspuren, Fettanhaftungen, Nester, Gewölle)
- Fotodokumentation der räumlichen Situation sowie der Untersuchungsbefunde

Zudem wurde die Garage im Nordosten des Plangebiets untersucht.

Eine ausführliche Untersuchung der Gehölze in den Gärten und entlang der Gustavstraße erfolgte am 09. Dezember 2025 im unbelaubten Zustand. Die Gehölzuntersuchung beinhaltete:

- äußerliche Kontrolle der Gehölze auf das Vorhandensein von Hohlräumen wie ausgefaulte Astlöcher, Spalten, Risse, Nischen und abstehende Rinde und stichprobenhafte Kontrolle zur Prüfung der Eignung bzw. eines möglichen Besatzes
- Suche nach Spuren gehölzbewohnender Arten (Kot- und Urinspuren, Fettanhaftungen, Nester, Gewölle)



Abb. 2 Übersicht der abzubrechenden Gebäude im Untersuchungsgebiet, beschriftet nach Hausnummer

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die GSWG Senne eG plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 71.1 „Wohnen nördlich der Gustavstraße und westlich der Vormbrockstraße / Senne“. Das rund 0,8 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 449 (tlw.), 451, 525, 526 und 736, Flur 7, der Gemarkung Senne I. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans wird die großflächige Festsetzung als „Allgemeine Wohngebiete“ getroffen (STADT BIELEFELD 2025). Das Plangebiet ist geprägt von Wohnbebauung mit Gärten und Gehölzbeständen.

Bebauungsplan

Es wird großflächig die Festsetzung „Allgemeine Wohngebiete (WA)“ getroffen. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,4 und die Geschossflächenzahl mit 1,2 festgesetzt. Als Dachform sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mind. 35° und max. 55° sowie Flachdächer mit einer Dachneigung von max. 10° zulässig. Für die Gebäude wird eine maximal zulässige Gesamthöhe von 14 m bei zwei bis drei Vollgeschossen festgesetzt. Im Nordosten des Plangebiets wird die Festsetzung „Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen“ für die Anlage von „Gemeinschaftsgaragen/ Stellplatz“ getroffen.

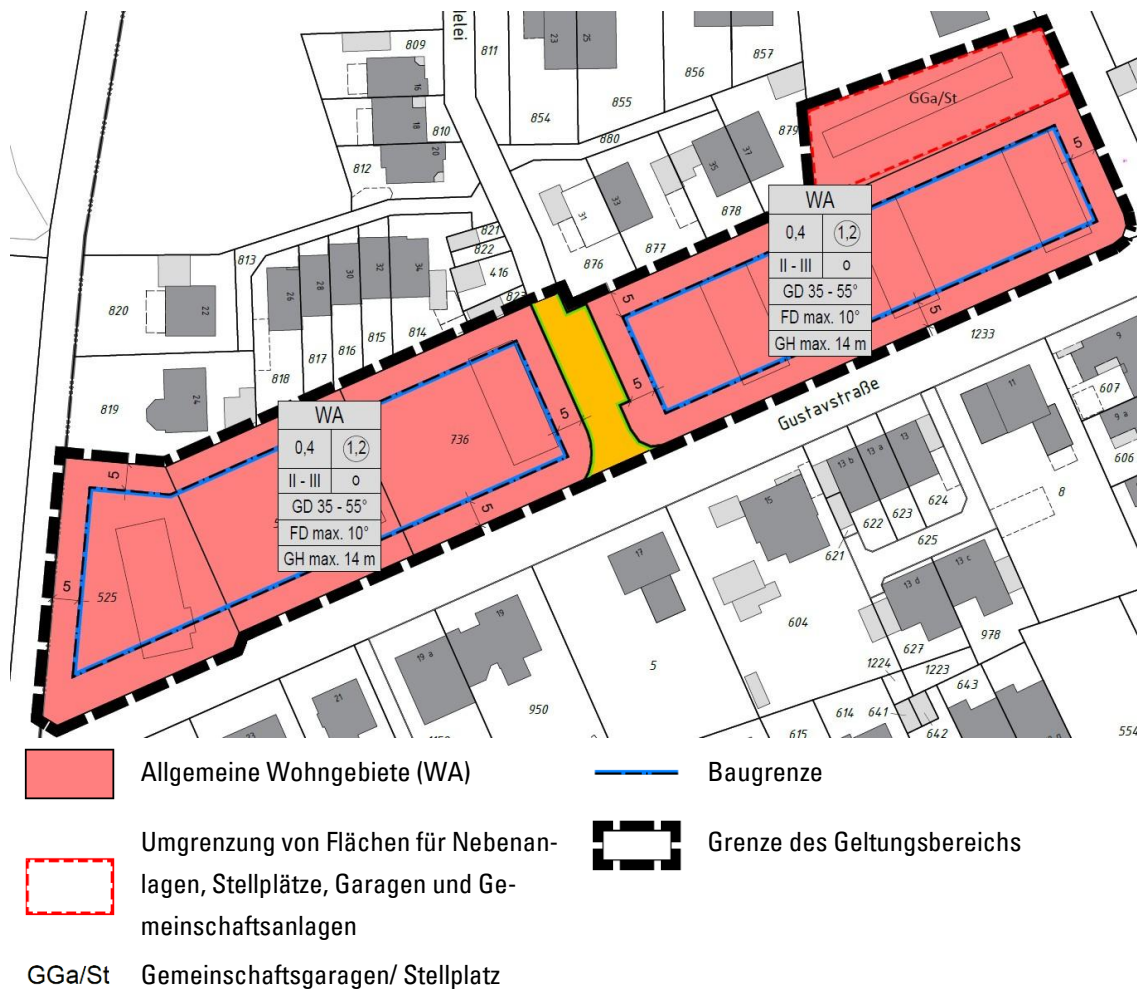


Abb. 3 Auszug des Bebauungsplans Nr. 71.1 „Wohnen nördlich der Gustavstraße und westlich der Vormbrockstraße / Senne“ der Stadt Bielefeld (STADT BIELEFELD 2025)

4.0 Beschreibung der Lebensräume im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 71.1 sowie wirkungsspezifisch relevante Flächen im Umfeld des Plangebiets.



Abb. 4 Luftbild des Plangebiets und des als relevant erachteten Umfelds

4.1 Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Süden Bielefelds im Stadtteil Senne. Südlich wird das Plangebiet durch die Gustavstraße, östlich durch die Vormbrockstraße begrenzt. Westlich des Plangebiets verläuft der Toppmannsweg.

Im Plangebiet befinden sich sechs Wohnhäuser. Die Gebäude sind bewohnt.



Zwischen den Wohnhäusern befinden sich Gärten. Innerhalb der Gärten stehen Gebüsch, Hecken sowie junge und ältere Bäume (bspw. Stieleiche, Apfelbaum, Sommerlinde, Spitzahorn, Rotbuche) an. Insbesondere nördlich und südlich der Gärten befinden sich erhaltenswerte ältere Bäume mit Brusthöhen-durchmessern (BHD) von etwa 60 bis 100 cm.



Zentral durch das Plangebiet verläuft die Straße „Windelei“. Im Nordosten des Plangebiets befindet sich eine Garage, welche ebenfalls versiegelte Fläche darstellt.



4.2 Umfeld des Plangebiets

Südlich des Plangebiets verläuft die Gustavstraße mit angrenzender weiterer Wohnbebauung.



Westlich des Plangebiets verläuft der Toppmannsweg. Weiter westlich erstreckt sich das Naturschutzgebiet „Rieselfelder Windel“.



4.3 Vorbelastungen

Das Plangebiet stellt momentan genutzte Wohnbebauung mit Gärten und Gehölzbeständen dar. Zentral durch das Plangebiet verläuft die Straße „Windelei“. Südlich und östlich grenzen die „Gustavstraße“ und „Vormbrockstraße“ an. Aufgrund der Nutzung des Plangebiets sind Vorbelastungen durch Emissionen von Licht, Bewegung und Verkehr gegeben. Westlich des Plangebiets befindet sich ein Reiterhof, durch den ggf. Gerüche und Lärm auf das Plangebiet einwirken können.

5.0 Stufe I – Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden Wirkungen auf Pflanzen und Tiere mit potenziell artenschutzrechtlicher Relevanz sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Wirkfaktoren mit potenziell artenschutzrechtlicher Relevanz im Zusammenhang mit Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 71.1 „Wohnen nördlich der Gustavstraße und westlich der Vormbrockstraße / Senne“ der Stadt Bielefeld

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
Baufeldräumung und Baustellenbetrieb	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen / anthropogen veränderten Bodenaufbaus	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen / Gehölzjungwuchs	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Abbruch von Gebäuden	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebewohnende Arten
	optische, akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	temporäre Störung der Tierwelt potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensraumdegeneration)
anlagebedingt		
Neubau von Gebäuden im Wohngebiet	Versiegelung und Teilversiegelung	nachhaltige Reduktion von Lebensräumen
	Glasflächen	erhöhtes Vogelschlagrisiko
nutzungsbedingt		
Nutzung der Wohngebäude und der dazugehörigen Infrastruktur (Gärten, Stellplatzflächen, Wege)	(Erhöhung der) Lärm- und Lichtemissionen durch Nutzung der Gebäude	Beeinträchtigung / Störung (Lebensraumdegeneration)
	Erhöhung der Lärm-, Licht- und stofflichen Emissionen durch Anlieger-Verkehr	Beeinträchtigung / Störung (Lebensraumdegeneration)
	Zunahme von menschlicher Aktivität (Visuelle Emissionen durch Bewegung, geringe Lärmemissionen durch Äußerungen / Gespräche)	Beeinträchtigung / Störung (Lebensraumdegeneration) nachhaltige Abwertung angrenzender Lebensräume

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die akustischen und optischen Störwirkungen der Baumaßnahmen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen. Ob diese Störung eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG darstellt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population gefährden kann, hängt von der artspezifischen Störungssensibilität, dem Erhaltungszustand und der Störungsintensität ab.

Die Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Maßnahmenvorbereitung werden krautige Vegetation und Gehölze entfernt. Tiere, die diese Habitate als Lebensraum nutzen, können ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren. Darüber hinaus sind insbesondere wenig mobile Tiere bzw. Tiere ohne Fluchtreaktion (z. B. schlafende Fledermäuse) einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt. Nahrungshabitate von Tieren mit großen Aktionsradien werden durch die Bau- und Feldfreimachung reduziert.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Planung führt zu einem höheren Versiegelungsgrad im Plangebiet. Im Zuge der Planung werden alte Bäume, die wertvolle ökologische Funktionen erfüllen, gerodet. Durch die Entfernung dieser Bäume gehen etablierte Strukturen im Plangebiet dauerhaft verloren. Es ist anzunehmen, dass bei Umsetzung der Planung die menschliche Aktivität zunehmen wird. Der Lebensraum wird für diesbezüglich störungsempfindliche Arten abgewertet.

5.2 Artenspektrum des Untersuchungsgebiets

Zur umfassenden Betrachtung des Artenspektrums und potenzieller Betroffenheiten werden sämtliche Nachweise für artenschutzrechtlich relevante Arten im Untersuchungsgebiet berücksichtigt. Die Artnachweise wurden dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LINFOS) entnommen. Zudem wurden Hinweise auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Flächen ausgewertet. Darüber hinaus wurden Artnachweise aus der aktuellen Vogelliste der Rieselfelder-Windel der biologischen Station Gütersloh / Bielefeld entnommen.

5.2.1 Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des 1. Quadranten des Messtischblatts 4017 Brackwede. Für diesen Quadranten wurde im FIS eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt. Die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden Lebensräume konnten in Anlehnung an die Unterteilung des FIS folgenden Lebensraumtypen zugeordnet werden:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Höhlenbäume
- Horstbäume
- Feucht- und Nasswiesen und -weiden
- Röhrichte
- Stillgewässer
- Fließgewässer
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Für die anzutreffenden Lebensraumtypen des Messtischblattquadranten bzw. des Untersuchungsgebiets werden insgesamt 49 Arten als planungsrelevant genannt. Darunter befinden sich 10 Säugetiere, 36 Vogelarten, zwei Amphibienarten und eine Reptilienart (LANUK 2025a).

5.2.2 Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)

Rund 250 m westlich des Plangebiets wurde 2010 das Vorkommen mehrerer Individuen des Kiebitzes festgestellt. Im Jahr 1998 wurden verschiedene, nicht planungsrelevante Libellenarten in den Stillgewässern des angrenzenden Naturschutzgebiets erfasst.

5.2.3 Arthinweise aus (Schutz-)Gebietsinformationen

Westlich des Plangebiets befindet sich angrenzend an den Toppmannsweg das rund 102 ha große Naturschutzgebiet „Rieselfelder Windel“ (BI-048). Teile des Naturschutzgebiets sind Bestandteil des schutzwürdigen Biotops „Naturreservat ‚Rieselfelder Windel‘ bei Bielefeld Windelsbleiche“ (BK-4017-433). Dieses befindet sich ab etwa 250 m Entfernung zum Plangebiet.

Als diagnostisch planungsrelevante Tierarten werden

- *Emberiza schoeniclus* (Rohrammer)
- *Circus aeruginosus* (Rohrweihe)
- *Rallus aquaticus* (Wasserralle)
- *Charadrius dubius* (Flussregenpfeifer)
- *Vanellus vanellus* (Kiebitz)
- *Ardea cinerea* (Graureiher)
- *Acrocephalus scirpaceus* (Teichrohrsänger)
- *Gallinago gallinago* (Bekassine)
- *Actitis hypoleucos* (Flussuferläufer)
- *Tringa nebularia* (Grünschenkel)
- *Tringa totanus* (Rotschenkel)

benannt (LANUK 2025b).

Darüber hinaus werden im Naturschutzgebiet weitere regelmäßig vorkommende planungsrelevante Arten genannt (LANUK 2025b):

- *Spatula clypeata* (Löffelente)
- *Falco tinnunculus* (Turmfalke)
- *Botaurus stellaris* (Rohrdommel)
- *Ciconia ciconia* (Weißstorch)
- *Numenius arquata* (Großer Brachvogel)
- *Lanius collurio* (Neuntöter)
- *Saxicola rubetra* (Braunkehlchen)
- *Pelobates fuscus* (Knoblauchkröte)
- *Rana lessonae* (Grünfrosch / Kleiner Wasserfrosch)
- *Eptesicus serotinus* (Breitflügelfledermaus)
- *Myotis dasycneme* (Teichfledermaus)
- *Myotis daubentonii* (Wasserfledermaus)
- *Myotis nattereri* (Fransenfledermaus)
- *Nyctalus noctula* (Abendsegler)
- *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus)

Im Naturreservat Rieselfelder Windel ist die Biologische Station Gütersloh / Bielefeld für die fachliche Betreuung sowie die Bewirtschaftung und Pflege zuständig (BIOLOGISCHE STATION 2025). Eine aktuelle Vogelliste der Biologischen Station gibt das Vorkommen folgender, weiterer planungsrelevanter Arten an:

- *Alcedo atthis* (Eisvogel)
- *Phalacrocorax carbo* (Kormoran)
- *Anas crecca* (Krickente)
- *Larus ridibundus* (Lachmöwe)
- *Buteo buteo* (Mäusebussard)
- *Hirundo rustica* (Rauchschwalbe)
- *Anas strepera* (Schnatterente)
- *Saxicola torquata* (Schwarzkehlchen)
- *Accipiter nisus* (Sperber)
- *Sturnus vulgaris* (Star)
- *Gallinula chloropus* (Teichhuhn)
- *Tachybaptus ruficollis* (Zwergtaucher)

5.2.4 Zufallsbeobachtungen durch die Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung wurden mehrere Dohlen auf den Dächern der Häuser im Plangebiet gesichtet. Ein Star wurde in Gehölzen an der Gustavstraße 14 festgestellt. Zudem wurden Rufe und Überflüge von Eichelhäher und Ringeltaube beobachtet.

5.2.5 Ergebnisse der Gebäudeuntersuchung

Bei der Ortsbegehung konnten keine Anzeichen für eine Nutzung der Keller durch Tiere festgestellt werden. Die Kellerräume sind für Fledermäuse und Vögel unzugänglich und bieten keine geeigneten Strukturen für Quartiernutzung oder -bildung.

Die Dachböden waren für Fledermäuse und Vögel weitestgehend unzugänglich. Auf dem Dachboden des Wohnhauses der Gustavstraße 6 (links, südlich) wurde Fledermauskot in geringem Umfang festgestellt. Dieser Fund stellt einen eindeutigen Hinweis auf eine Nutzung des Dachraums durch Fledermäuse dar. Der Kot wurde im südlichen Bereich des Dachbodens sowohl auf dem Fußboden als auch auf der Fensterbank gefunden. Der betroffene Bereich beschränkt sich auf eine Ecke des Raumes, direkt unterhalb der Firstpfette des Dachs. Aufgrund der vorgefundenen Kotmenge und der gegebenen Strukturen wird ein Einzelvorkommen bzw. eine Nutzung durch wenige Tiere angenommen, während eine Nutzung als Wochenstube oder Winterquartier ausgeschlossen wird. Eine präzise Bestimmung der Art oder Familie anhand des Kots war nicht

möglich. Aufgrund des Siedlungsbereichs werden am ehesten Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus erwartet.

Außen sind im Bereich des Dachfirsts des Gebäudes der Gustavstraße 6 im Süden Schäden am Putz und Lücken zwischen den Dachziegeln sichtbar. Diese Spalten stellen einen potenziellen Zugang für Fledermäuse dar.

Darüber hinaus wurde im Dachboden der Gustavstraße 8 (rechts, nördlich) ein Vogelnest, vermutlich der Ringeltaube, vorgefunden. Dies lässt auf eine ehemalige Nutzung des Gebäudes als Brutplatz schließen. Eine Nutzung durch planungsrelevante Vogelarten wird auf Grundlage der Gebäudeuntersuchung jedoch ausgeschlossen. Das Dachbodenfenster war zum Zeitpunkt der Untersuchung geöffnet. An einem Gartenhäuschen im Zentrum des Plangebiets wurden drei Nistkästen festgestellt, welche eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte darstellen.

Tab. 2 Beispiele relevanter Strukturen für gebäudebewohnende Arten

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	Fledermauskot	Fußboden des Dachraums der Gustavstraße 6 (links, südlich)	Fledermäuse eindeutiger Hinweis auf die Nutzung des Dachbodens als Zwischen- / Sommerquartier
	Schäden an Dachfirst und Lücken zwischen Dachziegeln stellen potenziellen Zugang in das Gebäudeinnere dar	Dachfirst, Giebel, Südseite des Wohnhauses Gustavstraße 6	Fledermäuse potenzielles Zwischen- / Sommerquartier
	Vogelnest (vermutlich Ringeltaube)	Dachraum der Gustavstraße 8 (rechts, nördlich)	Vögel Brutplatz

Fortsetzung Tab. 2

vorgefundene Struktur	Ort	Eignung
	Nistkästen Zentrum des Plangebiets, drei Kästen an einem Gartenhäuschen	Vögel Brutplätze Fledermäuse potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere

Bei der Gehölzuntersuchung wurden die drei Nistkästen auf Besatz untersucht. Durch die einmalige Kontrolle im Dezember konnte kein Besatz festgestellt werden. Ein sicherer Rückschluss auf eine vergangene Nutzung der Nistkästen war nicht möglich, da die Nistkästen vor kurzem gereinigt wurden.



Abb. 5 Lageübersicht des Gartenhäuschens (gelb) mit drei Nistkästen im Plangebiet

5.2.6 Ergebnisse der Gehölzuntersuchung

Die Gärten sowie Laternen der angrenzenden Straßen sind als Nahrungs- und Jagdhabitat von Vögeln und Fledermäusen geeignet. Die Gärten sowie die unmittelbar angrenzenden Straßen werden regelmäßig genutzt. Innerhalb des Plangebiets sind aufgrund der bestehenden Wohnnutzung eine hohe Frequenz menschlicher Aktivitäten und entsprechende Störungen gegeben.

Die im Plangebiet anstehenden Gehölze stellen teilweise Hecken mit Formschnitt dar. Insgesamt bietet das Plangebiet aufgrund der hohen menschlichen Aktivität und der Störungen hauptsächlich störungstoleranten, weit verbreiteten und häufigen Vogelarten einen geeigneten Lebensraum.

Die im Plangebiet anstehenden Gehölze wurden hinsichtlich ihres artenschutzrechtlichen Potenzials geprüft. Bei der Gehölzuntersuchung wurden mehrere Nester in den Baumkronen von verschiedenen Bäumen gefunden. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Gehölzuntersuchung keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen festgestellt, die als Quartier für Fledermäuse oder als Brutplatz für höhlenbrütende Vogelarten geeignet sind. Vereinzelt wurden Ausfaulungen an Bäumen vorgefunden und hinsichtlich einer potenziellen Eignung als Quartier oder Nistplatz geprüft. Aufgrund der Exponiertheit gegenüber Regen und Witterung sowie unzureichender Tiefe und fehlender Einflugmöglichkeiten wiesen die Ausfaulungen keine Eignung als Quartier oder Brutplatz auf.

Tab. 3 Beispiele relevanter Strukturen für gehölzbewohnende Arten

vorgefundene Struktur	Ort	Eignung
 Vogelnester in unterschiedlichen Höhen	Baumkronen verschiedener Bäume (Sommerlinde im Nordosten, Sommerlinde im Südosten, Eiche im Südwesten des Plangebiets)	Vögel Neststandorte

5.3 Konfliktanalyse

5.3.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und

Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010). Auch für diese Arten gilt jedoch, dass das Töten und Verletzen nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG im Falle eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch geeignete Maßnahmen auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren ist.

5.3.2 Planungsrelevante Arten

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten, artenschutzrechtlich relevanten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben. Für die ermittelten potenziellen Konfliktarten wird des Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 4 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungs- (UG) und Plangebiet (PG).
Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung, BSt = Biologische Station,
Status: A.v. = Art vorhanden, B = brütend, Rast = Rast- / Wintervorkommen bzw. auf dem Durchzug

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Säugetiere					
Abendsegler	FIS, LINFOS / A.v.	Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitats mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume. Jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen. Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.	UG als Lebensraum geeignet (Wald, Siedlung) PG als Quartierstandort geeignet (Sommerquartier im / am Wohnhaus, Nistkästen)	aufgrund von umfangreichen Abbrucharbeiten: Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Braunes Langohr	FIS / A.v.	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen. Jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden. Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.	UG als Lebensraum geeignet (Wald, Waldränder) PG bedingt als Quartierstandort geeignet (Sommerquartier im / am Wohnhaus, ggf. Nistkästen)	aufgrund von umfangreichen Abbrucharbeiten: Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Breitflügelfledermaus	FIS, LINFOS / A.v.	Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen. Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.	UG als Lebensraum geeignet (Siedlung) PG als Quartierstandort geeignet (Sommerquartier im / am Wohnhaus, Nistkästen)	aufgrund von umfangreichen Abbrucharbeiten: Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Fransenfledermaus	FIS, LINFOS / A.v.	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Jagt in reich strukturierten, halb-offenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen / auch Dachböden, Viehställe. Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen.	UG bedingt als Lebensraum geeignet (Wald, Waldränder) PG bedingt als Quartierstandort geeignet (Sommerquartier im / am Wohnhaus, ggf. Nistkästen)	aufgrund von umfangreichen Abbrucharbeiten: Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Große Bartfledermaus	FIS / A.v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiete). Jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschalungen / Baumquartiere, Fledermauskästen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	UG als Lebensraum geeignet (Wald, Gewässer) PG als Quartierstandort geeignet (Sommerquartier im / am Wohnhaus, ggf. Nistkästen)	aufgrund von umfangreichen Abbrucharbeiten: Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Großes Mausohr	FIS / A.v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z. B. Buchenhallenwälder). Wochenstuben / Sommerquartier Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller.	UG als Lebensraum geeignet (Wald) PG bedingt als Quartierstandort geeignet (Sommerquartier im / am Wohnhaus)	aufgrund von umfangreichen Abbrucharbeiten: Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Rauhautfledermaus	FIS / A.v.	Lebensraum und Jagdgebiet In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete). Jagt an Waldrändern, Gewässerufern, Feuchtgebieten in Wäldern. Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben in NO-Deutschland / Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahe Gebäudequartiere. Winterquartier Außerhalb von NRW.	UG als Lebensraum geeignet (Wald, Waldränder) PG bedingt als Quartierstandort geeignet (Sommerquartier im / am Wohnhaus, Nistkästen)	aufgrund von umfangreichen Abbrucharbeiten: Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Teichfledermaus	FIS, LINFOS / A.v.	Lebensraum und Jagdgebiet Gewässerreiche, halboffene Landschaften. Jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern, flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen, Äcker. Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben außerhalb NRW / Gebäudequartiere, selten Baumhöhlen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	UG als Lebensraum geeignet (Gewässer, Waldränder) PG bedingt als Quartierstandort geeignet (Sommerquartier im / am Wohnhaus)	aufgrund von umfangreichen Abbrucharbeiten: Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Wasserfledermaus	FIS, LINFOS / A.v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohungen, Tunnel, Stollen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	UG als Lebensraum geeignet (Gewässer) PG bedingt als Quartierstandort geeignet (Sommerquartier im / am Wohnhaus, ggf. Nistkästen)	aufgrund von umfangreichen Abbrucharbeiten: Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Zwergfledermaus	FIS, LINFOS / A.v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	UG als Lebensraum geeignet (Siedlung) PG als Quartierstandort geeignet (Sommerquartier im / am Wohnhaus, Nistkästen)	aufgrund von umfangreichen Abbrucharbeiten: Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Vögel					
Baumfalke	FIS / B	Lebensraum Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern. Bruthabitat Alte Krähenester in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen, Baumreihen oder Waldrändern auch nahe menschlicher Siedlungen.	UG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel, Gewässer) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Baumpieper	FIS / B	Lebensraum Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. Bruthabitat Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	UG als Lebensraum geeignet (Wald) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Bekassine	LINFOS, BSt / A.v.	Lebensraum Halboffene Landschaften wie Hoch- und Flachmoore, Feuchtwiesen, Verlandungszonen, lichte Erlenbrüche und Pappelforste. Bruthabitat Mehr oder weniger feuchte Flächen mit z. T. dichter, Deckung spendender, nicht zu hoher Vegetation.	UG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Bluthänfling	FIS / B	Lebensraum Offene Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und samentragerender Krautschicht (z. B. heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen), Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. Bruthabitat Nest in dichten Büschen und Hecken (v. a. Koniferen und immergrüne Laubhölzer) in 0,2 – 2 m Höhe.	UG bedingt als Lebensraum geeignet (Gärten, Hecken) PG eignet sich aufgrund hoher Störintensität nicht als Lebensraum	keine	nein
Braunkehlchen	LINFOS / A.v.	Lebensraum Offene bis halboffene Landschaften mit niederwüchsiger Vegetation und höher gelegenen Singwarten, z. B. Streuwiesen, Niedermoore, brachliegende Wiesen, ungemähte Randstreifen und Gräben an Wegen. Bruthabitat Bodennest in der Wiese, meist am Fuße einer höheren Staude oder in der Nähe eines Gehölzes.	UG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Eisvogel	FIS / B, BSt / A.v.	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	UG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel, Gewässer) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Feldlerche	FIS / B	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	UG als Lebensraum geeignet (Wiesen) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Feldsperling	FIS / B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	UG als Lebensraum geeignet (Wiesen, Waldränder) PG dient allenfalls als nicht-essenzielles Nahrungshabitat	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Flussregenpfeifer	FIS / B, LINFOS / A.v.	Lebensraum Sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse, Überschwemmungsflächen, Sand- und Kiesabgrabungen, Klärteiche. Bruthabitat vegetationsarme Flächen mit grober Bodenstruktur, nicht zu weit vom Wasser entfernt. Ursprünglich Schotter-, Kies- und Sandufer an Flüssen. Kies- und Sandgruben, Steinbrüche, Halden, Tagebaue, Stauseen etc..	UG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel, Gewässer) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Flussuferläufer	LINFOS / A.v.	Lebensraum In NRW als Durchzügler und Wintergast. Flusskiesbänke, Gehölzbestände an Fließgewässern, bevorzugt festen sandigen Untergrund mit kiesigen Stellen, naturnahe Uferpartien, auch in Treibholzsammlungen, Kies- und Sandgruben, Tümpel und Pfützen. Nahrungshabitate sind Uferbereiche jeder Art von Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen. Bruthabitat Meist in Nord- und Osteuropa. Nester auf Kies- und Sandbänken in Bodenmulden.	UG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel, Gewässer) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Gartenrotschwanz	FIS / B	Lebensraum Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. Bruthabitat In Halbhöhlen in 2 – 3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	UG bedingt als Lebensraum geeignet (Gärten, Wald) PG eignet sich aufgrund hoher Störintensität nicht als Lebensraum	keine	nein
Girlitz	FIS / B	Lebensraum Lebensräume mit trocken-warmem Mikroklima und abwechslungsreichen Habitaten mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Parks, Gärten, Kleingartenanlagen. Ausnahmsweise in Fichten- und Kiefernwäldern. Bruthabitat Nest bevorzugt in Nadelbäumen.	UG bedingt als Lebensraum geeignet (Gärten, Baumbestände) PG eignet sich aufgrund hoher Störintensität nicht als Lebensraum	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Graureiher	LINFOS, BSt / A.v.	Lebensraum Nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, wenn diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Bruthabitat Brutkolonien auf Bäumen meist in Waldnähe, Hangwäldern oder großen Gehölzgruppen, oft nah am Wasser, gelegentlich aber auch 30 km von größeren Gewässern entfernt, mitunter im Siedlungsbereich, gelegentlich Bodenbruten.	UG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel, Gewässer) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Grauspecht	FIS / B	Lebensraum Reich gegliederte Landschaft mit offenen Flächen, aber auch in ausgedehnten, nicht zu stark geschlossenen Laub- und Mischwäldern (Parkanlagen, Alleen, Friedhöfe, Gärten, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Auwälder). Bruthabitat Bruthöhle entweder selbst gebaut in weichholzigen Stämmen oder Aststellen oder Nutzung fremder Baumhöhlen in Gehölzgruppen oder Wäldern.	UG als Lebensraum geeignet (Wald) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Großer Brachvogel	LINFOS / A.v.	Lebensraum Offenes, sehr feuchtes bis trockenes Gelände, wie z. B. offene Grünland- und Niederungsgebiete. Feuchte Hoch-, Übergangs- und Flachmoorgebiete werden ebenso besiedelt. Feuchte und nasse Flächen mit fehlender oder lückiger Vegetation dienen als Nahrungsflächen. Bruthabitat Brutrevier ist zwischen 7 – 70 ha groß und kann sich aufgrund der Reviertreue auch auf Ackerland befinden. Nest in niedriger Vegetation am Boden.	UG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Grünschenkel	LINFOS / A.v.	Lebensraum In NRW als regelmäßiger Durchzügler, selten als Wintergast. Rasthabitate sind Flachwasserzonen und Schlammflächen an Flüssen, Altwässern, Baggerseen sowie Kläranlagen und überschwemmten Grünländer und Äcker. Bruthabitat In offenen Gras-, Heide-, Moor- oder Tundrenlandschaften Nordeuropas und Nordrusslands.	UG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Habicht	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	UG als Lebensraum geeignet (Wald) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Kiebitz	FIS / B, LINFOS / A.v.	Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	UG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Kleinspecht	FIS / B	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erle- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	UG als Lebensraum geeignet (Wald) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Kormoran	BSt / A.v.	Lebensraum Sowohl Küste als auch Binnenraum in der Nähe von größeren Gewässern. Als Brutvogel und als Durchzügler / Wintergast. Bruthabitat Brütet auf Klippen nahe der Küsten sowie auf Bäumen nahe größerer Binnenseen. Teilweise Besetzung alter Krähen- und Reiherneester.	UG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Krickente	BSt / A.v.	Lebensraum Bevorzugt Flachwässer, stehende Gewässer, Schlick- und Schlammfluren, Brackwasserlagunen. Bruthabitat Vor allem in Binnengewässern mit hohem Deckungsgrad der Uferbereiche, Heide- und Mooren im Wald, verschifften Moor- und Wiesengraben.	UG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Kuckuck	FIS / B	Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z. B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	UG bedingt als Lebensraum geeignet (Wald, Siedlungsrand) PG eignet sich aufgrund hoher Störintensität nicht als Lebensraum	keine	nein
Lachmöwe	BSt / B	Lebensraum Offenes Grün- und Ackerland in der Nähe von Stillgewässern. An den Küsten hauptsächlich in den Salzwiesen, selten in den Dünen. Bruthabitat Störungsfreie Inseln und in Verlandungsbereichen an Seen und Abgrabungsgewässern sowie in Feuchtgebieten.	UG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Löffelente	FIS, LINFOS / B	Lebensraum Eutrophe flache Gewässer, Sumpfgebiete mit offener Wasserfläche, Stauseen, Altwässer, Feuchtgrünland, Flutmulden, Niedermoore, wiedervernässte Hochmoore, Kleingewässer. Wichtige Habitatmerkmale sind offene Wasserflächen und hoher Deckungsgrad. Bruthabitat Nestmulde in geschützten Bereichen der Verlandungs-, oder auf Büten der Überschwemmungszone.	UG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Mäusebussard	FIS / B, BSt / A.v.	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	UG als Lebensraum geeignet (Wald, Rieselfelder Windel) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Mehlschwalbe	FIS / B	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	UG als Lebensraum geeignet (Siedlung) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Neuntöter	LINFOS / A.v.	Lebensraum Extensiv genutzte Kulturlandschaft, Streuobstwiesen, Weinberge, Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge, Wälder, gebüschreiche Feuchtgebiete, Parkanlagen. Bruthabitat Halboffene und offene Landschaft mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand.	UG als Lebensraum geeignet (Wiesen, Wald) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Rauchschwalbe	FIS / B, BSt / A.v.	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	UG als Lebensraum geeignet (Hofstelle) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Raufußkauz	FIS / B	Lebensraum Strukturreiche Laub- und Nadelwälder, v. a. Buchenwälder mit einem guten Höhlenangebot. Als Nahrungsflächen werden Schneisen, Waldwiesen, Waldränder und Wege genutzt. Bruthabitat Die Nistplätze befinden sich bevorzugt in alten Schwarzspechthöhlen in Buchenwäldern. Es werden aber auch regelmäßig Nistkästen angenommen.	UG als Lebensraum geeignet (Wald) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Rohrammer	LINFOS, BSt / A.v.	Lebensraum Feuchtgebiete mit Schilfbewuchs, Röhricht, reichstrukturierte Uferzonen mit Büschen Bruthabitat Anhöhen auf dem Boden und in Büschen	UG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Rohrdommel	LINFOS / A.v.	Lebensraum Ausgedehnte, störungsarme Schilf- und Röhrichtbestände an Teichen und Seen. Zur Nahrungssuche auch in lückigen Röhrichten und vegetationsarmen Ufern. Bruthabitat In NRW derzeit keine Nachweise. In Ostdeutschland und Osteuropa brütend. In dichten wasserständigen Röhrichten an Mooren, Sümpfen, Teichen und Seen. Nester als Plattform angelegt.	UG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Rohrweihe	LINFOS / A.v.	Lebensraum Offene Landschaften wie Raps- und Getreidefelder. Oft in Röhrichtzonen. Selten in Wiesen, Weiden und Sümpfen. Bruthabitat In dichtem Röhricht, zwischen Sumpfpflanzen. Selten auf Wiesen, Raps- und Getreidefeldern, verschliffen Gräben und in Weidenbüschen.	UG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Rotschenkel	LINFOS / A.v.	Lebensraum Feuchtwiesen, Überschwemmungsgrünland, Verlandungszonen, auch Flussskiesbänke oder Hochmoore. Benötigt höhere Warten (z. B. Pfosten, vereinzelte Gehölze). Als Rastvogel in Feuchtgebieten aller Art. Bruthabitat Offene Flächen mit Nestdeckung, aber nicht zu hoher Vegetation und Nahrungshabitate in unmittelbarer Nähe. Gut verstecktes Muldennest.	UG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Schleiereule	FIS / B	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsreichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	UG als Lebensraum geeignet (Hofstelle) PG dient allenfalls als nicht-essenzielles Nahrungshabitat	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Schnatterente	BSt / A.v.	Lebensraum Im Küstenraum flache, stehende bis langsam fließende, eutrophe Binnen- und brackige Küstengewässer. Im Binnenland vor allem an Altarmen, Altwässern sowie Abgrabungsgewässern Bruthabitat Nest auf trockenem Untergrund in dichter Vegetation unweit von Gewässern.	UG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Schwarzkehlchen	BSt / A.v.	Lebensraum Magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben, z. B. Grünländer, Moore und Heiden, Brachen und Ruderalflächen. Bruthabitat Brütet in offenem, vorwiegend gut besonntem und trockenem Gelände mit flächendeckender, nicht zu dichter Vegetation und höheren Warten.	UG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Schwarzspecht	FIS / B	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).	UG als Lebensraum geeignet (Wald) PG dient allenfalls als nicht-essenzielles Nahrungshabitat	keine	nein
Schwarzstorch	FIS / B	Lebensraum Große naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Zur Nahrungssuche werden überwiegend Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer sowie Waldtümpel und Teiche aufgesucht. Die Art ist an Gewässer gebunden. Bruthabitat Die Horste werden auf starken Seitenästen hoher Bäume angelegt. Der Bau aus Ästen wird oft mehrjährig aufgesucht. Teilweise werden auch Greifvogel- und Kunsthorste angenommen.	UG als Lebensraum geeignet (Wald, Gewässer) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Sperber	FIS / B, BSt / A.v.	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	UG bedingt als Lebensraum geeignet (Feldgehölze, Gebüsch) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Star	FIS / B, BSt / A.v.	Lebensraum Typische Art der Kulturlandschaft. Ursprünglich beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, als Kulturfolger auch in Ortschaften. Wichtiges Habitatmerkmal ist ein gutes Höhlenangebot. Bruthabitat Höhlenbrüter (z. B. Astlöcher, Spechthöhlen, Gebäudenischen und -spalten, Nistkästen).	UG und PG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel, Siedlung) Nistkästen im PG stellen mögliche Brutplätze dar	Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Teichhuhn	BSt / A.v.	Lebensraum Stillgewässer, struktur- und deckungsreiche Teichlandschaften Bruthabitat Stillgewässer, Verlandunginseln, Röhricht	UG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Teichrohrsänger	FIS / B, LINFOS / A.v.	Lebensraum Schilfröhrichte an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft auch an Gräben, Teichen oder renaturierten Abgrabungsgewässern mit Schilfbestand. Bruthabitat Nest an Schilfhalmen oder anderen vertikalen Strukturen in 60 – 80 cm Höhe. Bevorzugt im Randbereich von Schilfbeständen.	UG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Turmfalke	FIS / B, LINFOS, BSt / A.v.	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	UG als Lebensraum geeignet (Gehölze, Äcker) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Uhu	FIS / B	Lebensraum Reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Bruthabitat Störungsarme Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug. Es sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.	UG als Lebensraum geeignet (Wald) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Waldkauz	FIS / B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen, Dachböden.	UG als Lebensraum geeignet (Wald) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Waldohreule	FIS / B	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebusard, Ringeltaube).	UG als Lebensraum geeignet (Wald) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Waldschnepfe	FIS / B	Lebensraum Nicht zu dichte Wälder mit Einflugmöglichkeiten und einer Kraut- sowie Strauchschicht. Reich gegliederte, vorzugsweise ausgedehnte Hochwälder mit weicher Humusschicht, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder, aber auch in reinen Nadelwäldern. Bruthabitat Flache Nestmulde am Boden meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes, z. B. an Wegschneisen, Gräben und anderen Stellen.	UG als Lebensraum geeignet (Wald) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Wasserralle	FIS / B, LINFOS, BSt / A.v.	Lebensraum Meist an Still- und Fließgewässern. Im Winter auch an Gräben und Ufern von Fließgewässern ohne / mäßig ausgeprägter Seggen- und Röhrichtzonen. Bruthabitat In Seggen- und Röhrichtzonen sowie hochwassersicher auf Wiesen.	UG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Weidenmeise	FIS / B	Lebensraum Unterwuchsreiche, feuchte Laub- und Mischwälder, Auwälder (Birke, Erle, Weide) Bruthabitat Bau eigener Nisthöhlen in morschen Bäumen/ Totholz	UG als Lebensraum geeignet (Wald) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Weißstorch	LINFOS / A.v.	Lebensraum Offene Kulturlandschaften mit nicht zu hoher Vegetation. Bevorzugt Feuchtwiesen, Teiche oder extensives Grünland sowie Viehweiden. Nahrungshabitate und Brutplätze bis zu 10 km entfernt. Bruthabitat Horste in ländlichem Siedlungsbereich auf Masten, Hausdächern, Einzelbäumen, auch in Auwäldern.	UG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Wespenbussard	FIS / B	Lebensraum Reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Bruthabitat Horst auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 – 20 m. Alte Horste von anderen Greifvögeln werden gerne genutzt.	UG als Lebensraum geeignet (Wald) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Zwergtaucher	FIS / B, BSt / A.v.	Lebensraum An stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Bruthabitat Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt.	UG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel, Gewässer) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Amphibien					
Kleiner Wasserfrosch	FIS / A.v., LINFOS / A.v.	Lebensraum Im Sommer sowohl in Seen, Teichen und Tümpeln als auch in stagnierenden Flussgewässern. Den Winter über auf Grünländern, ackerbaulich genutzten Flächen aber bevorzugt in Laubwäldern. Des Weiteren sind Vorkommen in Mooren, Heiden, stark anthropogen beeinflussten landwirtschaftlichen Brachen, Ruderal- und Gewerbegebieten sowie in Kiefernwäldern bekannt. Geringe Vorkommen wurden auch auf Trockenrasen sowie Weg- und Straßenböschungen verzeichnet.	UG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel, Gewässer) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Knoblauchkröte	FIS / A.v., LINFOS / A.v.	Lebensraum Heiden, Moore, feuchte Weiden, gehölzreiche Parks sowie agrarintensive Landschaften und offene Feldflur. Wichtige Habitatmerkmale sind grabfähige Böden und Laichgewässernähe. Laichgewässer sind meist sonnige, eutrophe, vegetationsreiche Kleinweiher. Tagsüber und zur Überwinterung vollständiges eingraben in den Boden, daneben seltener Unterschlupfstrukturen.	UG als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel, Gewässer) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein
Reptilien					
Zauneidechse	FIS / A.v.	Lebensraum Reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinflächigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren und lockeren, sandigen Substraten mit einer ausreichenden Bodenfeuchte. Z. B. Binnendünen, Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen, sonnenexponierte Waldränder, Feldraine, Böschungen, Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen.	UG bedingt als Lebensraum geeignet (Rieselfelder Windel) PG eignet sich nicht als Lebensraum	keine	nein

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden potenziellen Konfliktarten nicht ausgeschlossen werden:

- Fledermausarten: **Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus**
- Vogelarten: **Star**
- häufige und verbreitete Vogelarten

Für die genannten Arten erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung zur tiefergehenden Analyse etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte.

6.1 Artengruppe Fledermäuse

Die **Breitflügelfledermaus** und **Zwergfledermaus** sind typische Fledermausarten im Bereich menschlicher Siedlungen. Die Tiere jagen entlang von Gehölzstrukturen oder in halboffenen Bereichen (u. a. Parks, Gärten, Streuobstwiesen) oder unter Straßenlaternen. Als Sommerquartier oder Wochenstuben dienen den Tieren in erster Linie Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden (z.B. hinter Verkleidungen, im Dachboden, in Hohlblocksteinen o.ä.). Die **Große Bartfledermaus** und das **Große Mausohr** kommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil vor und jagen größtenteils in Waldgebieten mit geringer Kraut- und Strauchschicht. Die beiden Arten beziehen Sommerquartiere an Gebäuden, auf Dachböden und hinter Verschalungen. Die **Fransenfledermaus** jagt in Laubwäldern und reich strukturierten Parklandschaften. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden Baumquartiere, Nistkästen und Dachböden genutzt. Die **Rauhautfledermaus** lebt vorzugsweise in Wäldern und nutzt in der Regel sowohl Baumhöhlen als auch waldnahe Gebäude als Sommerquartier. Jagdhabitat stellen Wälder, Waldränder, Gehölzreihen als auch Fließ- und Stillgewässer sowie Wiesen und Ackerflächen dar. Das **Braune Langohr** bevorzugt als typische Waldfledermaus unterholzreiche Laub- und Nadelwälder, jagt zudem auch an Waldrändern, strukturreichen Wiesen, Gärten und Parkanlagen. Neben Baumhöhlen und Nistkästen nutzt das Braune Langohr auch Gebäudequartiere (Dachböden, Spalten). Quartiere und Jagdhabitate können in einer Entfernung von wenigen bis mehrere Kilometer zueinander liegen. Der **Abendsegler** nutzt als typische Waldfledermaus Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaft, selten auch Spalten in Gebäuden als Sommer- und Winterquartiere. In Nordrhein-Westfalen kommt der Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer vor und jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die **Wasserfledermaus** jagt als Waldfledermaus in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, seltener werden Spaltenquartiere oder

Nistkästen bezogen. Die **Teichfledermaus** ist in gewässerreichen, halboffenen Landschaften im Tiefland verbreitet und bezieht ihre Sommerquartiere als Gebäudefledermaus in Spalten des Mauerwerks, auf Dachböden oder in Hohlräumen hinter Verschalungen (LANUK 2025a).

Im Winter werden frostfreie Quartiere aufgesucht. Diese befinden sich sowohl unterirdisch (Keller, Höhlen, Stollen) als auch oberirdisch (Gebäude, Felsspalten, Baumhöhlen). In traditionell genutzten Massenquartieren können mehrere hundert bis tausende Tiere zusammenkommen. Einzelne Arten wie die Rauhaufledermaus können zudem mehrere hundert Kilometer zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen.

Der Erhaltungszustand innerhalb der atlantischen Region gilt für die Arten Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Rauhaufledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus als günstig sowie für Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus und Großes Mausohr als ungünstig / unzureichend (LANUK 2025a).

wirkungsspezifische Betroffenheiten

Das Plangebiet weist als Siedlungsbereich eine gewisse Eignung als Jagdhabitat für verschiedene Fledermausarten auf. In weiterer Umgebung stellen Wald, Waldränder, Gewässer und das Naturschutzgebiet äußerst geeignete Jagdhabitate dar.

Im Zuge der Gebäudeuntersuchung ist Fledermauskot auf einem Dachboden eines abzubrechenden Gebäudes festgestellt worden (vgl. Kap. 5.2.5). Der Kot konnte keiner bestimmten Fledermausart zugeordnet werden. Aufgrund der vorgefundenen Menge des Kots und den Strukturen des Dachbodens wird von einer Nutzung von Einzeltieren als Sommerquartier ausgegangen. Durch den Abbruch des betroffenen Gebäudes geht somit ein bestehendes Quartier verloren und es besteht ein erhöhtes Risiko für das Eintreten der Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) BNATSchG. Zudem besteht eine Betroffenheit durch eine potenzielle Nutzung der Nistkästen im Zentrum des Plangebiets als Sommer- bzw. Zwischenquartier. Es sind Maßnahmen umzusetzen, die ein Eintreten der Verbotstatbestände vermeiden.

6.2 Artengruppe Vögel

Der **Star** benötigt als Höhlenbrüter Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen. Ursprünglich besiedelte die Art beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer. Als Kulturfolger dringt der Star immer häufiger in den Siedlungsbereich vor. Als Brutplätze dienen z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, Nistkästen sowie Höhlen und Spalten an Gebäuden. Darüber hinaus stellen angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche ein wichtiges

Habitatmerkmal dar. Der Erhaltungszustand des Stars gilt innerhalb der atlantischen Region als unzureichend (LANUK 2025a).

wirkungsspezifische Betroffenheiten

Eine Betroffenheit der planungsrelevanten Vogelart Star besteht aufgrund einer potenziellen Nutzung der Nistkästen im Zentrum des Plangebiets als Brutplatz. Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es durch die Beanspruchung der Gärten, inklusive des Gartenhäuschens mit Nistkästen, zu einem Verlust von potenziellen Nistplätzen und es besteht ein erhöhtes Risiko für das Eintreten der Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) BNATSchG. Es sind Maßnahmen umzusetzen, um ein Eintreten der Verbotstatbestände vermeiden.

6.3 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Gebäudequartier - Flachkästen

Im Plangebiet befindet sich ein nachweislich von Fledermäusen genutztes Quartier auf dem Dachboden des Gebäudes der Gustavstraße 6. Es wird von einer Nutzung von Einzeltieren als Sommerquartier ausgegangen. Mit dem Abbruch des Gebäudes geht ein Quartier im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG verloren. Für den Verlust dieses Gebäudequartiers hat ein Ausgleich an Gebäuden zu erfolgen.

Vor Abbruch des Gebäudes sind insgesamt fünf künstliche Fledermausflachkästen als Ersatz zu schaffen. Die Ersatzquartiere werden im räumlichen Zusammenhang (< 100 m) zum ursprünglichen Quartier ab einer Höhe von mindestens 3 m angebracht. Als Standorte dienen die Giebelseiten (Nord und Süd) der Gebäude Vormbrockstraße 18, 19, 20 und 21 sowie das Gebäude der Gustavstraße 4 (Nordost und Nordwest). Hierbei sind die Giebelseiten der Gebäude Vormbrockstraße 18 und Vormbrockstraße 20 zu bevorzugen.

Es sind wartungsarme, selbstreinigende oder geschlossene Fledermausflachkästen (z.B. Hasselfeldt oder Schwegler) zu verwenden. Geschlossene Kästen sind jährlich zu reinigen. Eine Kombination unterschiedlicher Modelle ist zulässig und fachlich sinnvoll, um verschiedene mikroklimatische Bedingungen anzubieten und die Annahmewahrscheinlichkeit zu erhöhen.

Die Kästen sind so anzubringen, dass ein freier Anflug dauerhaft gewährleistet ist und sie sich nicht im direkten Einwirkungsbereich von Beleuchtung befinden. Sie werden nicht über Fenstern, Türen oder regelmäßig genutzten Zugängen montiert.

Die Ersatzquartiere sind alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und bei Funktionsverlust mindestens gleichartig zu ersetzen. Weitere Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Abbruch des Bestandsgebäudes darf erst nach fachgerechter Installation der Ersatzquartiere erfolgen.

Umhängen der Nistkästen

Um das Auslösen von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 BNATSchG zu vermeiden, sind die Nistkästen vor Beginn der Bauarbeiten fachgerecht innerhalb eines Radius von maximal 200 m um den bisherigen Standort an geeignete Bäume oder Aufbauten umzuhängen. Das Umhängen der Nistkästen hat außerhalb der Brutzeit sowie der Aktivitätszeit von Fledermäusen im Zeitraum Mitte November bis Ende Februar zu erfolgen. Zeitliche Abweichungen sind unter Nachweis eines negativen Besatzes und nach Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde möglich.

Bauzeitenbeschränkung - Abbruch- und Rodungsarbeiten

Die Baufeldräumung einschließlich der Gehölzentfernungen und des Abbruchs der Gebäude ist außerhalb der allgemeinen Brutzeit der Vögel, d.h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Sind diese Tätigkeiten unbedingt außerhalb dieses Zeitraums notwendig, ist vor Beginn der Baufeldräumung durch eine fachkundige Person auf einen Besatz durch Brutvögel zu kontrollieren und freizugeben. Zuvor ist eine Genehmigung für die Ausnahme von der zeitlichen Beschränkung bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Innerhalb des Plangebiets wurde auf dem Dachboden des Gebäudes der Gustavstraße 6 ein nachweislich von Fledermäusen genutztes Quartier festgestellt. Der Abbruch des Gebäudes der Gustavstraße mit der Hausnummer 6 ist außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und somit im Zeitraum von Mitte November bis Ende Februar sowie nach einer anhaltenden Frostperiode von mehreren Tagen durchzuführen. Bei Abbrucharbeiten außerhalb dieses Zeitraums ist der Dachboden durch eine fachkundige Person auf den Besatz von Fledermäusen zu kontrollieren und freizugeben. Bei nicht ausreichender Einsicht von Strukturen mit Quartierseignung sind diese im Rahmen des Abbruchvorgangs durch eine fachkundige Person manuell zu entfernen oder mindestens im Beisein einer fachkundigen Person vorsichtig zu entfernen. Wird ein Besatz während des Abbruchvorgangs festgestellt, ist der Abbruch unverzüglich zu stoppen. Der Abbruchvorgang kann fortgeführt werden, sobald ein Besatz auszuschließen ist.

6.3.1 Fazit

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten gebotenen fachlich anerkannten Maßnahmen lässt sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Artengruppe Fledermäuse, für den Star sowie für häufige und verbreitete Vogelarten auf ein unvermeidbares Maß reduzieren (Ausnahmetatbestand gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNATSchG). Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 BNATSchG ist damit nicht gegeben.

7.0 Zusammenfassung

Die GSWG Senne eG plant mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 71.1 „Wohnen nördlich der Gustavstraße und westlich der Vormbrockstraße / Senne“ der Stadt Bielefeld die Neuerichtung von Wohnbaufläche. Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Bielefeld, im Stadtteil Senne, nördlich der Gustavstraße und westlich der Vormbrockstraße. Das rund 0,8 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 449 (tlw.), 451, 525, 526 und 736, Flur 7, der Gemarkung Senne I. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans wird die großflächige Festsetzung als „Allgemeine Wohngebiete“ getroffen. Das Plangebiet ist geprägt von Wohnbebauung mit Gärten und Gehölzbeständen.

Es fand eine Vorprüfung (Stufe I) statt, bei der alle im Rahmen der Datenrecherche und faunistischen Untersuchungen für das Plangebiet ermittelten Arten hinsichtlich einer vorhabenbedingten Betroffenheit überschlägig beurteilt wurden. Im Rahmen der Vorprüfung wurden die folgenden Arten als potenzielle Konfliktarten ermittelt:

- Fledermausarten: **Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus**
- Vogelarten: **Star**
- häufige und verbreitete Vogelarten

Im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) wurde die etwaige Betroffenheit tiefergehend beurteilt. Es wurden Maßnahmen benannt, die das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSchG für alle Konfliktarten abwenden.

Zur Vollzugsfähigkeit des Bauleitplans sind die folgenden artenschutzrechtlichen Auflagen zwingend zu berücksichtigen:

- **vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Gebäudequartier - Flachkästen**

Im Plangebiet befindet sich ein nachweislich von Fledermäusen genutztes Quartier auf dem Dachboden des Gebäudes der Gustavstraße 6. Es wird von einer Nutzung von Einzeltieren als Sommerquartier ausgegangen. Mit dem Abbruch des Gebäudes geht ein Quartier im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verloren. Für den Verlust dieses Gebäudequartiers hat ein Ausgleich an Gebäuden zu erfolgen. Vor Abbruch des Gebäudes sind insgesamt fünf künstliche Fledermausflachkästen als Ersatz zu schaffen. Die Ersatzquartiere werden im räumlichen Zusammenhang (< 100 m) zum ursprünglichen Quartier ab einer Höhe von mindestens 3 m angebracht. Als Standorte dienen die Giebelseiten (Nord und Süd) der Gebäude Vormbrockstraße 18, 19, 20 und 21 sowie das Gebäude der Gustavstraße 4 (Nordost und Nordwest). Hierbei sind die Giebelseiten der Gebäude Vormbrockstraße 18 und Vormbrockstraße 20 zu bevorzugen. Es sind wartungsarme, selbstreinigende oder geschlossene Fledermausflachkästen (z.B. Hasselfeldt oder Schwegler) zu verwenden. Geschlossene Kästen sind jährlich zu reinigen. Eine Kombination unterschiedlicher Modelle ist zulässig und fachlich sinnvoll, um verschiedene mikroklimatische Bedingungen anzubieten und die Annahmewahrscheinlichkeit zu erhöhen. Die Kästen sind so anzubringen, dass ein freier Anflug dauerhaft gewährleistet ist und sie sich nicht im direkten Einwirkungsbereich von Beleuchtung befinden. Sie werden nicht über Fenstern, Türen oder regelmäßig genutzten Zugängen montiert. Die Ersatzquartiere sind alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und bei Funktionsverlust mindestens gleichartig zu ersetzen. Weitere Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Der Abbruch des Bestandsgebäudes darf erst nach fachgerechter Installation der Ersatzquartiere erfolgen.

- **Umhängen der Nistkästen**

Um das Auslösen von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die Nistkästen vor Beginn der Bauarbeiten fachgerecht innerhalb eines Radius von maximal 200 m um den bisherigen Standort an geeignete Bäume oder Aufbauten umzuhängen. Das Umhängen der Nistkästen hat außerhalb der Brutzeit sowie der Aktivitätszeit von Fledermäusen im Zeitraum Mitte November bis Ende Februar zu erfolgen. Zeitliche Abweichungen sind unter Nachweis eines negativen Besatzes und nach Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde möglich.

- **Bauzeitenbeschränkung - Abbruch- und Rodungsarbeiten**

Die Baufeldräumung einschließlich der Gehölzentfernungen und des Abbruchs der Gebäude ist außerhalb der allgemeinen Brutzeit der Vögel, d.h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Sind diese Tätigkeiten unbedingt außerhalb dieses Zeitraums notwendig, ist vor Beginn der Baufeldräumung durch eine fachkundige Person auf einen Besatz durch Brutvögel zu kontrollieren und freizugeben. Zuvor ist eine Genehmigung für die Ausnahme von der zeitlichen Beschränkung bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Innerhalb des Plangebiets wurde auf dem Dachboden des Gebäudes der Gustavstraße 6 ein nachweislich von Fledermäusen genutztes Quartier festgestellt. Der Abbruch des Gebäudes der Gustavstraße mit der Hausnummer 6 ist außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und somit im Zeitraum von Mitte November bis Ende Februar sowie nach einer anhaltenden Frostperiode von mehreren Tagen durchzuführen. Bei Abbrucharbeiten außerhalb dieses Zeitraums ist der Dachboden durch eine fachkundige Person auf den Besatz von Fledermäusen zu kontrollieren und freizugeben. Bei nicht ausreichender Einsicht von Strukturen mit Quartierseignung sind diese im Rahmen des Abbruchvorgangs durch eine fachkundige Person manuell zu entfernen oder mindestens im Beisein einer fachkundigen Person vorsichtig zu entfernen. Wird ein Besatz während des Abbruchvorgangs festgestellt, ist der Abbruch unverzüglich zu stoppen. Der Abbruchvorgang kann fortgeführt werden, sobald ein Besatz auszuschließen ist.

Artenschutzrechtliche Konflikte für die ermittelten Konfliktarten können durch die dargestellten Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden. Unter deren Berücksichtigung löst die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71.1 „Wohnen nördlich der Gustavstraße und westlich der Vormbrockstraße / Senne“ der Stadt Bielefeld keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSchG aus. Der Aufstellung des Bebauungsplans stehen somit bezüglich des Artenschutzes keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen.

Bielefeld, im März 2026

MERAL SAXOWSKY
M. Sc. Landschaftsökologie

8.0 Quellenverzeichnis

ADV – ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VERMESSUNGSVERWALTUNGEN DER LÄNDER DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2024): basemap.de
<https://basemap.de/viewer/> (Zugriff am 23.09.2025)

BIOLOGISCHE STATION - BIOLOGISCHE STATION GÜTERSLOH/BIELEFELD E.V. (2025): Aktuelle Vogelliste Rieselfelder-Windel (24.03.2025). <https://biostationgt-bi.de/index.php?page=11> (Zugriff am 01.10.2025).

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

LANUK – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2025a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Messtischblatt-Abfrage. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40171> (Zugriff am 24.09.2025)

LANUK – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND V KLIMA DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2025b): Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen. <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff am 25.09.2025)

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – Rd. Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

MULNV & FÖA - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH, Hrsg. (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.15), Bearb.: FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier).

MWEBWV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., Hrsg. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell.

STADT BIELEFELD (2025): Bebauungsplan Nr. 71.1 „Wohnen nördlich der Gustavstraße und westlich der Vormbrockstraße / Senne“, Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen, Kennzeichnungen, Hinweise, Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung, Planungsstand – Vorentwurf (Stand: Februar 2025). Bielefeld.